

KWF-Programm

»Internationalisierungsförderung für KMU«

Im Rahmen der Richtlinien »Unternehmens- und Projektentwicklung«,
und nach der »De-minimis« - Regel

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Wie lautet die Zielsetzung?

Die Zielsetzung des gegenständlichen KWF-Programms ist es, Fördermaßnahmen im Sinne einer Internationalisierung der Kärntner Wirtschaft zu setzen. Die Bestrebungen von kleinen und mittleren Unternehmen, welche darauf gerichtet sind, die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen (z.B. Erschließung neuer Märkte) zu bewerkstelligen, sollen unterstützt werden.

Die Schwerpunkte sind die nachhaltige

- a) Verbesserung der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe im internationalen Kontext
- b) Verbesserung des internationalen Marktauftrittes und der Marktbearbeitung
- c) Einführung bestehender oder neuer Produkte in einem neuen ausländischen Markt

Inhalt

Seite

1 Wer wird gefördert?	2
2 Was wird gefördert?.....	3
3 Welche Kosten werden anerkannt?.....	4
4 Wie hoch ist die Förderung?.....	6
5 »De-minimis«	6
6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?	7
7 Allgemeines	8

Ziel 2
EU-Förderprogramm
für Kärnten
2007–2013

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

1.1.1 Natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen (Unternehmen, die ein technisches Know-how und neue Technologien ins Unternehmen transferieren), die ein **kleines oder mittleres Unternehmen** (KMU)¹ im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts betreiben oder gründen.

1.1.2 Mindestvoraussetzungen:

- a) stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten; der Nachweis kann anhand der Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes erfolgen (Eigenmittelquote von mehr als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahren)
- b) Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten bzw. der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten
- c) Betriebsstätte in Kärnten

1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleister, Handel, Immobilien und Vermögenstreuhänder, Transport und Verkehr, Tourismus und Freizeitwirtschaft



¹ Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

Förderbare Projekte sind die nachhaltige

- a) Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit
- b) Verbesserung der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe im internationalen Kontext
- c) Verbesserung des internationalen Marktauftrittes und der Marktbearbeitung
- d) Einführung bestehender oder neuer Produkte in einem neuen ausländischen Markt

2.2 Mindestvoraussetzungen

- a) Der Projektdurchführungszeitraum beträgt 1 Jahr ab Anerkennungsstichtag und wird nicht verlängert.
- b) Das förderbare Projekt muss Kosten von mindestens EUR 2.000,- erreichen.



3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1 Förderbare Kosten

a) Kosten für exportorientierte Publikationen

Werbe und PR-Aufwendungen für internationale Zielmärkte beinhalten:

- Fremd- und mehrsprachige Websites
Die Website muss neben einer Unternehmensbeschreibung zum überwiegenden Teil der Präsentation der für den ausländischen Markt vorgesehenen Produkte bzw. Dienstleistungen gewidmet sein.
- Firmenprospekte, Drucksorten und Warenkataloge zur Präsentation am ausländischen Markt
- Zu internationalen Werbebezwecken konzipierte Audio- oder Videoproduktionen

Werbe und PR-Aufwendungen (z.B. Drucksorten) müssen:

- den Namen des Antragstellers enthalten
- ausschließlich zur Absatzwerbung für Waren und Dienstleistungen außerhalb Österreichs konzipiert sein
- hinsichtlich Form und Inhalt eine dem internationalen Standard entsprechende Qualität aufweisen

Kosten für Übersetzungsleistungen werden nur bei der Inanspruchnahme eines gewerblichen Übersetzungsbüros, eines akademischen Übersetzers, eines beeideten Dolmetschers oder einer Person vergleichbarer Qualifikation anerkannt.

b) Kosten für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen im Ausland

Die Förderung wird zuerkannt für Kosten, welche üblicherweise für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen in Rechnung gestellt werden. Förderbar sind die Kosten für Miete und Aufbau eines Stands, wenn

- der Mietvertrag für die Ausstellungsfläche und die Platzmietenrechnung auf den Antragsteller lautet und von diesem bezahlt wurde.
- der Messestand während der gesamten Veranstaltung durch fachkundige Betreuer (MitarbeiterInnen des Unternehmens) betreut wurde.

c) Kosten für Internationalisierungsberatungen

Die Internationalisierungsberatung durch gewerbliche Internationalisierungsberater (freie Beraterwahl) umfasst:

- Marktstudien
- Länderexperten
- Machbarkeitsstudien
- Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie (Erstellung eines Internationalisierungskonzepts)
- Marketingkonzepte
- Rechts- und Steuerberatung im Zielmarkt
- Beratung in Fragen der Transport-, Finanzierungs- Zahlungsformalitäten

Pro Antragsteller können Beratungen im Ausmaß von max. 4 Beratungstagen in Anspruch genommen und (teil)gefördert werden.

Beratungskosten gemäß lit c) werden NUR gefördert, wenn auch Publikationskosten gemäß lit a) und/oder Messekosten gemäß lit b) gefördert werden.

Im Falle der erstmaligen Orientierung am Auslandsmarkt können auch ausschließlich Kosten für Internationalisierungsberatungen gemäß lit c) gefördert werden.

3.2 Nicht förderbare Kosten

- a) Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind; als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.
- b) Eigenleistungen (wie z.B. Personalkosten für Messepräsentationen, hauseigene Herstellung von Publikationen oder Homepages, etc.)
- c) Kosten für die Betreuung von Messeständen (wie z.B. Messebetreuer, etc.)
- d) Transport- und Reisekosten
- e) Diäten
- f) Maßnahmen, die bereits durch andere Förderungen unterstützt werden (zB „go international“ – Förderungen seitens BMWFJ-WKO)
- g) Leistungen der Wirtschaftskammer bzw. der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Veranstaltungen, Berater, Schulungen, Aus- und Weiterbildung, etc.)



4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1 Die Förderung beträgt maximal 50% der förderbaren Kosten. Internationalisierungsberatungen werden bis maximal EUR 2.000,- pro Antragsteller anerkannt.

4.2.2 Die Förderung nach diesem Programm kann pro Förderungswerber innerhalb der Programmlaufzeit nur einmal in Anspruch genommen werden und ist mit **EUR 7.000,- begrenzt**.

Die maximal zulässige Beihilfenintensität laut EU-Beihilfenrecht ist jedenfalls einzuhalten.

4.3 Subsidiarität² | Kumulierung³

4.3.1 Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.3.2 Die Gewährung einer Förderung nach diesem KWF-Programm schließt eine gleichzeitige Förderung für dasselbe Projekt im Rahmen von anderen KWF-Programmen aus.

5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung im Rahmen dieses KWF-Programms erfolgt nach der »De-minimis« Regel.

5.2 Die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren ist einzuhalten.



² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

³ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projektes. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen.

6.2 Förderungsantrag

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Online-Antragsformulars⁴ vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, die Ausstellung von Rechnungen, der Beginn der Messe bzw. Ausstellung sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

6.3 Förderungsprüfung

6.3.1 Kommt es während des Projektdurchführungszeitraumes zu wesentlichen Änderungen des Projektinhaltes, so sind diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

6.3.2 Der Förderungswerber hat **spätestens 3 Monate** nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraumes den **Schlussbericht** firmenmäßig unterfertigt dem KWF vorzulegen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

6.3.3 Am **Schlussbericht** ist zu bestätigen, dass

- a) sämtliche angeführten Lieferungen bzw. Leistungen, die Rechnungen, die geleisteten (An-)zahlungen das beantragte Projekt betreffen und in den Projektdurchführungszeitraum fallen,
- b) sämtliche angeführten Rechnungen bereits vollständig bezahlt wurden,
- c) das antragstellende Unternehmen ein KMU im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts ist,
- d) alle sonstigen, das geförderte Projekt betreffenden, beantragten und gewährten Förderungen angeführt sind und der Gesamtförderungsbarwert gemäß Punkt 4.2 dieses KWF-Programms nicht überschritten wird.

6.3.4 Der Schlussbericht ist vom Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Bilanzbuchhalter | Bank | Berater der WK Kärnten | Zertifizierten Berater firmenmäßig zu unterfertigen und damit die Richtigkeit zu bestätigen. Bei Vorlage von Originalrechnungen kann auf die Bestätigung des Steuerberaters | Wirtschaftsprüfers | Bilanzbuchhalters | Bank | Beraters der WK Kärnten | Zertifizierten Beraters verzichtet werden.

6.3.5 Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen zu verlangen und Stichproben durchzuführen.

⁴ Der Antrag kann unter www.kwf.at ausgefüllt werden.

6.4 Förderungszusage

6.4.1 Nach Vorlage des Schlussberichtes sowie bei Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen wird die tatsächliche Förderung berechnet und erhält der Förderungswerber ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **binnen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet, die Projektdurchführung und die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln nachzuweisen, sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF oder Bundesstellen, sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

6.6 Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat.

7 Allgemeines

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.01.2012 in Kraft und ist bis 31.12.2015 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen.

Dieses KWF-Programm ist mit Mitteln in Höhe von EUR 500.000,- beschränkt.



⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.